

tracht kommen, wenn eine Beratung des Kollektivs gemäß § 102 Abs. 3 StPO stattgefunden hat, ihr Ergebnis aber nicht in einem Protokoll in den Akten festgehalten wurde.

Kann der Staatsanwalt die Mängel (z. B. das Fehlen des Protokolls der Kollektivberatung oder des Aktenvermerks gemäß § 102 Abs. 3 und 5 StPO) nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts sofort beseitigen, sollte im Interesse einer rationellen Arbeitsweise und der Beschleunigung des Verfahrens von einer Rückgabe abgesehen werden.

Hat der Staatsanwalt beachtliche inhaltliche Gründe für das Absehen von einem Ersuchen gemäß § 102 Abs. 5 StPO aktenkundig gemacht, dann kommt eine Rückgabe wegen der Nichteinbeziehung gesellschaftlicher Kräfte nicht in Betracht. Vertritt das Gericht in einem solchen Fall — abweichend von der Meinung des Staatsanwalts — die Auffassung, daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte notwendig ist, kann es im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst mit Hinweisen und Anregungen an die zuständigen Leitungen und Kollektive heran treten.

H. W.

*Welche Möglichkeiten der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch hat das Gericht im Strafbefehlsverfahren? Wie ist der Strafbefehl abzufassen, wenn das Gericht insoweit vom Antrag des Staatsanwalts abweicht?*

Eine gerichtliche Entscheidung über den Schadenersatz im Strafbefehl setzt voraus, daß der Staatsanwalt mit seinem Strafbefehlsantrag zugleich einen Antrag auf Entscheidung über den Ersatz des verursachten Schadens stellt (§ 270 Abs. 1 StPO). Hat der Geschädigte einen Schadenersatzanspruch geltend gemacht, ist der Staatsanwalt verpflichtet, diesen Anspruch in seinem Strafbefehlsantrag zu berücksichtigen (§ 271 Abs. 1 StPO). Unter den Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 StPO kann der Staatsanwalt Schadenersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadenersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend machen (§ 198 Abs. 2 StPO).

Auf der Grundlage des Strafbefehlsantrags des Staatsanwalts hat das Gericht die Möglichkeit, über den Schadenersatzanspruch

- sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu entscheiden (§ 270 Abs. 1 Satz 3 StPO),
- nur dem Grunde nach zu entscheiden und die Sache zur Entscheidung über die Höhe an die zuständige Zivil- oder Arbeitsrechtskammer zu verweisen (§ 271 Abs. 4 StPO),
- im Strafbefehl keine Sachentscheidung zu treffen, wenn es Bedenken hat, ob der Anspruch auch dem Grunde nach berechtigt ist, und die Sache sowohl zur Entscheidung über den Grund als auch über die Höhe an die zuständige Kammer zu verweisen (§ 271 Abs. 5 StPO).

Die Verweisung gemäß § 271 Abs. 4 oder 5 StPO ist

— analog der Verfahrensweise im allgemeinen gerichtlichen Verfahren — nicht durch gesonderten Beschluß, sondern im Strafbefehl selbst auszusprechen.

Eine Abweisung des Schadenersatzantrags oder die Zuerkennung eines geringeren als des beantragten Betrages ist im Strafbefehlsverfahren nicht zulässig, weil gegen eine solche Entscheidung weder der Staatsanwalt noch der Geschädigte ein Einspruchs- oder Beschwerde-recht hat (§ 310 StPO ist hier nicht anwendbar). Aus dem gleichen Grunde darf das Gericht keine Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzanspruchs treffen, falls der Staatsanwalt nur die Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach beantragt hat.

Dagegen kann das Gericht vom Strafbefehlsantrag des Staatsanwalts in der Weise abweichen, daß es bei einem Antrag, der auf die Verpflichtung zu einer auch der Höhe nach bezifferten Schadenersatzleistung gerichtet ist, eine Entscheidung gemäß § 271 Abs. 4 oder 5 StPO und bei einem Antrag, der auf die Feststellung einer Verpflichtung zur Schadenersatzleistung dem Grunde nach gerichtet ist, eine Entscheidung gemäß § 271 Abs. 5 StPO trifft.

Beabsichtigt das Gericht, bei der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch vom Strafbefehlsantrag des Staatsanwalts abzuweichen, sollte — im Unterschied zur sonstigen Praxis — der gesamte Strafbefehl neu gefertigt und nach Unterzeichnung durch den Einzelrichter den Beteiligten zugestellt werden. Dem Geschädigten ist — entsprechend der Verfahrensweise bei einem Urteil — der Teil des Strafbefehls zuzustellen, der die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch enthält.

H. W.

*Wird die im Strafbefehl getroffene Entscheidung über den Schadenersatzanspruch rechtskräftig, wenn gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben wird, der sich nur gegen die Strafe richtet?*

Die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch ist vom Schuld- und Strafausspruch im Strafbefehl abhängig. Ein Einspruch gegen die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit berührt daher auch die Entscheidung über den Schadenersatz und hemmt insoweit den Eintritt der Rechtskraft.

Anders dagegen ist die Rechtslage, wenn sich der Einspruch nur gegen die Entscheidung über den Schadenersatz richtet. In diesem Fall gilt der Grundsatz, daß eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird, soweit sie nicht rechtzeitig angefochten wurde. Die für diesen Fall in § 274 Abs. 3 StPO vorgesehene Begrenzung der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis auf die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung geht davon aus, daß der Strafbefehl hinsichtlich des Strafausspruchs rechtskräftig geworden ist (§ 273 Abs. 1 StPO) und verwirklicht werden kann.

H. W.

*Ist nach Verwirklichung einer vor dem Inkrafttreten des StPO-Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1974 ausgesprochenen Verurteilung auf Bewährung, deren Bewährungszeit erst nach dem 1. April 1975 abläuft, weiterhin ein gerichtlicher Beschluß zu fassen, in dem festgestellt wird, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt?*

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des § 342 StPO am 1. April 1975 ist der bis dahin nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit gemäß § 342 Abs. 2 StPO (i. d. F. von 1968) vorgeschriebene Beschluß bei allen Verurteilungen auf Bewährung entfallen. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Verurteilung auf Bewährung vor dem 1. April 1975 ausgesprochen wurde und die Bewährungszeit erst nach dem 1. April 1975 abläuft.

Das entspricht der Regelung in § 35 Abs. 1, 3, 4 und 5 Satz 1 StGB, nach der es eines Beschlusses nur dann bedarf, wenn über den Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe zu entscheiden ist. Die in § 35 Abs. 1 StGB vorgesehene rechtliche Wirkung, wonach die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen werden darf, wenn die Bewährungszeit abläuft, ohne daß die Voraussetzungen für den Widerruf der Bewährungszeit gegeben sind, tritt mit Fristablauf kraft Gesetzes ein.

Bei Verurteilungen auf Bewährung, die nach dem 1. April 1975 ausgesprochen wurden und werden, entsprechen auf Grund der Änderungen der §§ 28 und 32